

Tagesordnung der 2. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 04.11.2014, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG
3. Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG
4. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013
5. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013
6. Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW
7. Verbraucherberatung im Kreis Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Vergabe eines Auftrages zum Ausbau eines Einsatzleitwagens Eins (ELW 1) zur Verwendung in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Kreis Heinsberg
11. Vergabe von Aufträgen zur Ausführung von Reinigungsleistungen im Kreisgymnasium in Heinsberg und in der Rurtal-Schule in Oberbruch
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 04.11.2014

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorbereitenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 4: Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0505/2014

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:
04.11.2014 Kreisausschuss
18.11.2014 Kreistag

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Herr Manfred Mingers, der in der Kreistagssitzung am 03.07.2014 zum beratenden Mitglied des Schulausschusses gewählt wurde, hat mit Schreiben vom 19.10.2014 erklärt, diese Funktion nicht mehr wahrzunehmen. Als neues beratendes Mitglied im Schulausschuss schlägt die LINKE-Fraktion Frau Anja Schultz aus Erkelenz vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Ausschussneubesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0498/2014

Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG

Beratungsfolge:

04.11.2014 Kreisausschuss

18.11.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Die NEW AG hat darauf hingewiesen, dass die Amtsperiode des Regionalbeirates der NEW AG mit der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Diese Hauptversammlung ist für den 19.02.2015 vorgesehen.

Der Kreis hat gemäß § 6 Abs. 8 des Konsortialvertrages vom 20.12.2013 – wie auch bisher schon – zwei Vertreter zu benennen.

Für die Wahl durch den Kreistag ist § 26 (5) der Kreisordnung zu beachten. Hier ist geregelt, dass der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises zu den Benannten zählen muss, wenn mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist.

Bisher war der Kreis Heinsberg im Regionalbeirat der NEW AG durch Herrn Landrat Stephan Pusch und Herrn Kreistagsabgeordneten Norbert Reyans vertreten.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat für die neue Wahlzeit inzwischen – neben dem Landrat – Herrn Kreistagsabgeordneten Harald Schlößer vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt der NEW AG für die Wahl in den Regionalbeirat Herrn Landrat Stephan Pusch und Herrn Kreistagsabgeordneten Harald Schlößer vor.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0497/2014

Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG

Beratungsfolge:

04.11.2014 Kreisausschuss
18.11.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Die NEW AG hat darauf hingewiesen, dass die Amtsperiode des Aufsichtsrates der NEW AG mit der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Diese Hauptversammlung ist für den 19.02.2015 vorgesehen.

Hinsichtlich der Neubesetzung des Aufsichtsrates wird seitens der NEW AG auf § 6 Abs. 6 des Konsortialvertrages vom 20.12.2013 verwiesen. Danach hat der Aufsichtsrat der NEW AG als Konsequenz der Umstrukturierung der west statt bisher 12 Mitglieder künftig 15 Mitglieder.

Ein Mitglied wird auf Vorschlag der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in den Aufsichtsrat der NEW AG gewählt. Der Vorschlag der KWH soll in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der KWH am 08.12.2014 beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Benennung des Aufsichtsratsmitgliedes der NEW AG durch die KWH wird seitens des Kreises Heinsberg als Mehrheitsgesellschafter der KWH Landrat Stephan Pusch vorgeschlagen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0503/2014

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013**Beratungsfolge:**

21.10.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
04.11.2014	Kreisausschuss
18.11.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 26.09.2014 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 30.09.2014 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und bedient sich hierzu nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 5 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 09.09.2013 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde durch weitergehende Prüfungen bezogen auf die laufende Überwachung der Haushaltsbewirtschaftung, des Vergabewesens und die Prüfung der Gebührenhaushalte durch das Rechnungsprüfungsamt ergänzt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013 mit der Bilanzsumme von 356.503.036 € fest.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0508/2014

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013

Beratungsfolge:

04.11.2014	Kreisausschuss
------------	----------------

18.11.2014	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	Verbesserung voraussichtlich ca. 2.87 Mio. €
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	4.1
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2013 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 627.809,47 € aus. In der Haushaltsplanung 2013 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 3.500.000 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 2.872.190,53 € ergibt. Sowohl in der Planung als auch im Jahresabschluss ist das Haushaltsjahr 2013 damit strukturell nicht ausgeglichen. Die in § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW enthaltene Verpflichtung zum Haushaltsausgleich kann jedoch erfüllt werden, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Vor der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2013 hat die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von 22.548.749,46 €. Die Ausgleichsrücklage reicht demnach aus, um den Jahresfehlbetrag 2013 abzudecken. Nach der Verrechnung verbleibt eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 21.920.939,99 €.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 627.809,47 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0510/2014

**Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014
beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß
§ 7 Abs. 6 APG NRW**

Beratungsfolge:

04.11.2014 Kreisausschuss

18.11.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

3.10, 3.11, 3.2

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 in zweiter Lesung das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA) beschlossen. In derselben Sitzung hat das Parlament sein Einvernehmen zu den Entwürfen der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) und zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (DVO WTG) erklärt.

Die mit dem GEPA NRW neu gefassten Gesetze, das Alten- und Pflegegesetz NRW und das Wohn- und Teilhabegesetz NRW, sind am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Die beiden Verordnungen werden in Kürze in Kraft treten.

Durch das APG NRW hat der Gesetzgeber den Kommunen eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung nach § 7 Abs. 6 APG NRW erforderlich macht.

Nach § 11 Abs. 7 APG NRW kann der örtliche Träger der Sozialhilfe nunmehr bestimmen, dass eine Förderung für **teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen** im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der **örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung** nach § 7 Absatz 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer Förderung nach diesem Gesetz ist.

Der Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

In diesem Zusammenhang soll die vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossene Kommunale Pflegeplanung – örtliche Planung -, unter Beibehaltung der darin getroffenen und von der Pflegekonferenz einstimmig beschlossenen Aussagen zur Bedarfseinschätzung, in eine den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechende **verbindliche Bedarfsplanung** überführt werden. Des Weiteren soll von der Regelung des § 22 Abs. 4 APG NRW Gebrauch gemacht werden, um Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens bis zum 31. März 2015, auszusetzen.

Eine negative Bedarfsaussage für das **Versorgungsangebot an vollstationären Pflegeplätzen im Kreis Heinsberg** ist Bestandteil der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen kommunalen Pflegeplanung - örtliche Planung - (Stand 01.01.2014).

Auch die hierin dargestellte Neuausrichtung der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg im Sinne einer altersgerechten und inklusiven Quartiersgestaltung für eine quartiersnahe Pflege-, Betreuungs- und Beratungsstruktur wurde den Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz in der **Entwurfssfassung der Pflegeplanung** - Stand 01.09.2013 - in der Sitzung am 25.09.2013 vorgestellt. Zu der Bedarfsaussage sowie der Neuausrichtung der Schwerpunkte der Planung wurden der Verwaltung keine Kritikpunkte bzw. Anregungen seitens der beteiligten kreisangehörigen Kommunen und Pflegeanbieter mitgeteilt, so dass die nachfolgenden Beratungen in den zuständigen Gremien des Kreises mit diesem Hinweis ausstattet werden konnten.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss laut § 7 Abs. 6 APG NRW zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass die am 20.03.2014 vom Kreistag beschlossene Kommunale Pflegeplanung bereits größtenteils die erforderlichen Aussagen beinhaltet und sogar über den geforderten Zeithorizont hinausgehende Betrachtungen der Versorgungssituation zumindest im Bereich der vollstationären Pflege beinhaltet.

Wenn die in § 7 Abs. 1 APG NRW normierte qualifikatorische Anforderung an die Planung erfüllt ist und diese Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 APG NRW ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau- und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen. Inwieweit dieser Gestaltungsspielraum vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter tatsächlich genutzt wird und welche Auswirkungen sich hierdurch auf die Umsetzung der vom Kreistag zur treffenden Entscheidung ergeben, kann auf der Grundlage des derzeitigen Informationsstandes noch nicht belastbar eingeschätzt werden.

Nach § 11 Abs. 8 APG NRW wird das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Abs. 6 APG erforderlich ist.

Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach dem jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Von dieser Option soll zukünftig Gebrauch gemacht werden. Hierzu ist es aus der Sicht der Verwaltung jedoch erforderlich, zunächst die Ergebnisse des laufenden Sozialmonitorings abzuwarten und die im Kreisgebiet vorhandene Pflegeinfrastruktur auf die gebildeten Quartiersstrukturen herunter zu brechen.

In § 22 Abs. 4 APG NRW ist geregelt, dass, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machen wird, dieser die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens aber bis zum 31. März 2015, aussetzen kann.

Von dieser Option soll Gebrauch gemacht werden, um die Rechtskonformität der angestrebten verbindlichen Bedarfsplanung zweifelsfrei sicherstellen zu können.

Erst wenn die hierfür erforderlichen Zwischenschritte erfolgreich vollzogen werden konnten, wird der Kreis in die Lage versetzt, auf dieser Grundlage eine Bedarfsaussage zu treffen, die eine Förderung für teil- **und** vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die in dessen Zuständigkeitsbereich neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, ermöglicht bzw. negiert.

Die von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Pflegeeinrichtungen sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden zwischenzeitlich umfänglich über die bevorstehende neue Rechtslage und die beabsichtigte Positionierung des Kreises zu den neuen Steuerungsmöglichkeiten des örtlichen Sozialhilfeträgers nach dem APG NRW unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreis Heinsberg macht von seinem Recht gemäß § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Gebrauch. Eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, wird davon abhängig gemacht, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten, so dass die Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung durch den Kreistag vor Ablauf des 31.03.2015 erfolgen kann. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, eine örtliche Planung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW zu erarbeiten, die ausdrücklich sozialräumliche Bedarfe erfasst und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung trifft. Diese Planungs- und Betrachtungsstruktur soll den vorstehend festgelegten Maßstab(kreisweiter Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich) spätestens zum 01.01.2018 ablösen.

3.

Die mit der Wahrnehmung der Option nach § 11 Abs. 7 APG NRW verknüpfte Übergangsregelung nach § 22 Abs. 4 APG NRW wird in Anspruch genommen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0504/2014

Verbraucherberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

04.11.2014	Kreisausschuss
------------	----------------

18.11.2014	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	abhängig von Beschlussfassung
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	3.6
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat die Verwaltung mit Beschluss am 15.05.2014 beauftragt, einen Bericht zur Verbraucherpolitik zu verfassen und ein Expertengespräch zur kommunalen Verbraucherpolitik zu organisieren. Darauf basierend sollen Politik und Verwaltung prüfen, inwieweit die Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle angezeigt ist.

Im Rahmen der Bearbeitung des Prüfauftrages fand am 17.09.2014 bei der Verbraucherzentrale NRW ein Gespräch statt um abzustimmen, inwieweit noch Fördermittel des Landes zur Einrichtung neuer Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden und welche Kosten bei der Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg anfallen würden.

Seitens der Verbraucherzentrale wurde mitgeteilt, aktuell gebe es einen Bewilligungsbescheid der Landesregierung über die Förderung der Einrichtung von 5 neuen Verbraucherberatungsstellen in NRW bis Ende 2015. Dieses Kontingent sei bereits vollständig ausgeschöpft. Ob und ggf. in welchem Umfang die Einrichtung neuer Beratungsstellen ab dem Jahr 2016 durch das Land gefördert wird, sei derzeit nicht absehbar.

Aussagen darüber, wie viele Bürger aus dem Kreis Heinsberg die Beratungsangebote der Verbraucherzentrale in Alsdorf bzw. Rheydt wahrnehmen, seien nicht möglich, da keine entsprechenden Nachweise geführt würden.

Anhand einer Modellkalkulation wurde verdeutlichtet, dass sich die Kosten für die Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle auf einmalig ca. 133.000,00 € sowie zusätzlich jährlich auf ca. 253.000,00 € (260.000,00 € ./ 7.000,00 € Entgelte) belaufen. Da weitere Landesförderung ab 2016 derzeit nicht absehbar ist, wären die Kosten in voller Höhe durch den Kreis zu tragen. Die Landesförderung bei den bisherigen Verbraucherberatungsstellen belief sich auf 50 %.

Zur Beantwortung der in Ziffer 1 des Antrages der SPD-Fraktion aufgeworfenen Fragen ist zunächst eine Abfrage bei den Ämtern im Haus zu den Buchstaben a, b, e und f erfolgt. Die Auswertung der Rückmeldungen hat ergeben, dass zwar insbesondere in den Aufgabenbereichen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, des Amtes für Bauen und Wohnen sowie des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung Verbraucherberatung erfolgt. Es ergeben sich hier jedoch keine Überschneidungen mit dem Angebot der Verbraucherzentrale.

Außerhalb der Verwaltung findet Energieberatung durch die Deutsche Energie-Agentur sowie die Energielieferanten statt. Diakonie und AWO führen gemeinsam die Schuldnerberatung im Kreis Heinsberg durch. Die Landwirtschaftskammer informiert die Verbraucher mit verschiedenen Internet-Angeboten insbesondere im Lebensmittelbereich.

In der Vergangenheit hat sich die Politik vor dem Hintergrund der hohen Kosten und der ablehnenden Haltung der Bürgermeister gegen die Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit eine Landesförderung nicht in Frage kommt und die Haushaltslage sowohl beim Kreis als auch bei den kreisangehörigen Kommunen deutlich angespannter ist als zum Zeitpunkt der letzten politischen Beratungen im Jahr 2009, sollte die Politik darüber beraten und entscheiden, ob und ggf. welche der im Antrag genannten Schritte nun erfolgen sollen.